



Bekanntmachung

44. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 beschlossenen 44. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 18. Dezember 2019 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 19.12.2019 bis 02.01.2020 aus.

München, 18.12.2019

44. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 22.10.2019

Artikel I

1. § 15c Wahltarif Zahngesundheit wird ersatzlos gestrichen.
2. § 15d Besondere Versorgung wird zu § 15c Besondere Versorgung
3. § 15e Hausarztzentrierte Versorgung wird zu § 15d Hausarztzentrierte Versorgung
4. §22j Hautkrebsscreening lautet „§ 22 j Vorsorgeuntersuchung Hautkrebs“.
5. In § 22j Satz 1 wird das Wort „Hautscreening“ ersetzt durch das Wort „Hautkrebsvorsorgeuntersuchungen“.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.